

78. Änderung des Flächennutzungsplanes - Teil II – Mitgliedsgemeinde Ankum

Hier: Änderungspunkt 78/4 „Gewerbliche Bauflächen Ankum – Ost“

Beschlussvorschlag für die Ergänzung der Abwägung:

Vorbemerkung: Diese Abwägung betrifft auszugsweise die Stellungnahmen des Landkreises Osnabrück und der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu dem Belang „Landwirtschaftlicher Immissionsschutz (Geruchsimmissionen)“ zum Änderungspunkt 78/4. Die Ergänzung der vom Samtgemeinderat am 14.12.2017 beschlossenen Abwägung ist nachfolgend blau und kursiv auf den Seiten 5 bis 9 hervorgehoben.

Eingabe:

Rat der Samtgemeinde Bersenbrück:

aus der Stellungnahme des Landkreises Osnabrück vom 25.10.2017

Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes (Zweite Auslegung) der Samtgemeinde Bersenbrück für Teilbereiche weiterhin Bedenken.

Es sind landwirtschaftliche Geruchsimmissionen durch tierhaltende Betriebe zu erwarten, da im Nahbereich der Plangebiete teilweise mehrere intensiv tierhaltende Betriebe vorhanden sind. (siehe auch Bauflächenbedarfsanalyse 2035 S. 10 f.)

Die 2-seitige Grobabschätzung der Landwirtschaftskammer zeigt auf, dass die Immissionswerte der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) zum Teil wesentlich überschritten werden. Gemäß der GIRL ist in Wohngebieten eine Geruchswahrnehmung von 10 Prozent der Jahresstunden und in Gewerbegebieten von 15 Prozent der Jahresstunden einzuhalten. In den Unterlagen sind nach wie vor keine Immissionsschutzgutachten zur Prognose und Beurteilung der Geruchsimmissionen gern. Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) beigelegt.

Natürlich handelt es sich bei diesen Werten um Orientierungswerte, von denen mit Begründung abgewichen werden kann. Aber

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Fachliche Grundlage zur Bewertung der landwirtschaftlichen Gerüche ist die Geruchsimmissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen (GIRL).

Die GIRL sieht für Allgemeine Wohngebiete (WA) einen Richtwert von 0,10 (entspricht 10 %-Geruchsstundenhäufigkeit) und für Dorfgebiete (MD) sowie Gewerbe-/ Industriegebiete (GE, GI) einen Richtwert von 0,15 vor. In begründeten Einzelfällen - wie z. B. hier aufgrund der den Außenbereich prägenden landwirtschaftlichen Nutzung mit Tierhaltung sowie des bestehenden Übergangs vom Außenbereich zur geschlossenen Wohnbebauung bzw. zur Gewerbenutzung - sind auch Werte bis 0,15 (WA - Außenbereich) bzw. 0,20 (MD - Außenbereich) oder bis zu 0,25 (Außenbereich) zulässig (vgl. Auslegungshinweise zur GIRL, vom 29.02.2008, und hier u.a. zu Kapitel 3.1 GIRL). Der Wert von 0,15 gilt u. a. für Dorfgebiete (MD), in denen nach § 5 der BauNVO auch das Wohnen sowie nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe

eine Überschreitung, die zum Teil über den Orientierungswerten der nächsten Gebietskategorie liegt, ist auch mit Verweis auf die Planungsebene nicht machbar.

Ebenfalls kann die angesprochene Abweichung von den Orientierungswerten gem. Auslegungshinweise zur GIRL 2008 (vgl. auch OVG Münster, 10 D 1 14/10.NE) nur bedingt weiterhelfen. Demnach kann, wie u.a. auf Seite 17 der Begründung beschrieben, von den Orientierungswerten der GIRL in begründeten Einzelfällen abhängig vom Einzelfall bis maximal 0,15 abgewichen werden, wie beispielsweise bei Wohngebieten im direkten Übergangsbereich zum Außenbereich. Dieser Übergangsbereich ist dann jedoch genau festzulegen und kann nur einen kleinen Teil der Wohngebietsausweisung, eben den Übergangsbereich, betreffen.

Wichtig für das Bauleitplanverfahren ist, dass sowohl die Belange der zukünftigen Anwohner als auch die der betroffenen Landwirte berücksichtigt werden. In die Berechnung müssen ggf. auch die (konkreten) Planungen von bspw. Tierhaltungsanlagen im Umfeld der geplanten Bebauung mit einbezogen werden. Inwiefern dies bei der angehängten Berechnung berücksichtigt wurde, kann ich aus den mir bekannten Informationen nicht vollständig erkennen. Die Entwicklungsmöglichkeiten der umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe würden durch die Planung in jedem Falle weiter eingeschränkt.

Änderungsbereich 78/1:

Laut Begründung für die 2. Auslegung (Kap. 5) und der Ergebnisdarstellung der Geruchsmissionen aus Mai 2015 (Blatt 1 von 2) wird der in allgemeinen Wohngebieten gem. GIRL anzuwendende Immissionswert von 10 % Geruchsstundenhäufigkeiten innerhalb des jetzt geplanten Bereiches eingehalten. Die vorgenommenen Anpassungen sind nachvollziehbar und werden begrüßt.

Änderungsbereich 78/2 und 78/3:

Zu diesen Bereichen ist in der Begründung für die 2. Auslegung (Kap.6.2.1 und 7.2.1) sowie im Umweltbericht S.12 in der Stellungnahme der LWK ausgeführt, dass es zu keiner Überschreitung des Immissionswertes kommt. Die aufgeführten Immissionsberechnungen liegen der Begründung nicht bei. Diese Aussage kann daher nach wie vor nicht überprüft werden.

allgemein zulässig sind. Demnach sind nach Auffassung der Samtgemeinde auch bei einem Wert von 0,15 im WA gesunde Wohn- und Arbeitsbedingungen gegeben. (vgl. auch OVG NRW, Urteil vom 26.04.2007, 7 D 4/07.NE und OVG NDS, Urteil vom 13.01.2009, Az.: 1 KN 69/07).

In GE/GI wären, mit Einschränkung auf geruchsunsensible Nutzungen, auch Werte von 0,20 bis 0,25 noch zu tolerieren. Bei Einhaltung dieser Werte sind keine Gesundheitsgefahren zu erwarten (vgl. hierzu auch BVerwG-Urteil vom 27.06.2017 - G 4 C 3.16).

Eine detaillierte nutzungsbezogene Beurteilung bleibt jedoch der verbindlichen Bauleitplanung in der auch dort i.d.R. obligatorischen Umweltprüfung vorbehalten.[ht](#)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers gegen den Änderungsbereich 78/1 nicht vorgebracht.

Nach der Ausbreitungsberechnung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen sind innerhalb des Änderungsbereich **78/2** keine erheblichen Auswirkungen durch landwirtschaftliche Gerüche zu erwarten. Siehe hierzu Fachbeitrag (FB) Geruch, Blatt 1 von 2). Die dort rot hinterlegte Fläche kennzeichnet den Bereich mit Geruchseinwirkungen oberhalb des für WA empfohlenen Immissionsrichtwertes von 0,10. Die Fläche 78/2 liegt

außerhalb dieser rot hinterlegten Fläche!
Der Fachbeitrag Geruch ist Anlage des Umweltberichts.

Anders als ursprünglich in den Planunterlagen dargestellt, hat die Landwirtschaftskammer Niedersachsen in ihrer Grobbeurteilung die landwirtschaftlichen Geruchsbeeinträchtigungen im Umfeld des Änderungsbereichs **78/3** nicht näher untersucht.

Tatsächlich befinden sich im näheren Umfeld (600 m) des Änderungsbereichs keine größeren Tierhaltungsanlagen. Ferner liegt südwestlich des Änderungsbereichs eine Biogasanlage im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 55 „Sondergebiet Biogasanlage“ der Gemeinde Ankum. Bei Auswertung des im Planverfahren zum B-Plan Nr. 55 erstellten Geruchsgutachtens (Uppenkamp u. Partner, Coesfeld, 27.05.2008) lässt sich ableiten, dass auch innerhalb des Änderungsbereichs 78/3 keine erheblichen Geruchsimmissionen zu erwarten sind.

Aus Gründen der Planklarheit soll das Geruchsgutachten zum B-Plan Nr. 55 der Gemeinde Ankum nunmehr dem Umweltbericht als Anlage beigefügt werden.

Die Planunterlagen werden entsprechend aktualisiert.

Änderungsbereich 78/4:

Laut Begründung für die 2. Auslegung Kap. 8.2.1, 8.5 und Ergebnisdarstellung Geruchsimmissionen aus Mai 2015 (Blatt 2 von 2) wird der in Gewerbegebieten gern. GIRL anzuwendende Immissionswert von 15 % Geruchsstundenhäufigkeiten nicht im gesamten Bereich eingehalten, dieses ist in der weiteren Planung zu berücksichtigen. In Teilbereichen werden Werte von über 20 % Jahresgeruchsstundenhäufigkeiten erreicht, das entspricht dem für den Außenbereich zulässigen Immissionswert.

Zusammenfassend kann ich auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen nicht vollständig nachvollziehen ob der Randbereich des Änderungsbereiches 78/4 für die vorgesehene Nutzung als gewerbliche Baufläche auch geeignet ist. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung gilt es sicher zu stellen, dass im Planbereich zumindest grundsätzlich die angestrebte Nutzung realisiert werden kann. Die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB muss derzeit und aufgrund der vorgelegten Unterlagen bezweifelt werden. Dementsprechend

Die Ergebnisse der Ausbreitungsberechnung zum Änderungsbereich **78/4** zeigen, dass der östliche Teil des Änderungsbereichs von Geruchsimmissionen überlagert wird, die z. T. deutlich über dem empfohlenen Richtwert von 0,15 (entspricht 15 %-Geruchsstundenhäufigkeit) für GE liegen. In diesen Überschreitungsbereichen sind geruchssensible gewerbliche Nutzungen erst sinnvoll, wenn die Geruchsbelastung minimiert ist. Auf eine Rücknahme der neudargestellten gewerblichen Bauflächen in den Bereichen oberhalb des Richtwertes von 0,15 wird jedoch weiterhin verzichtet, da es zahlreiche gewerbliche (Übergangs-) Nutzungen gibt, die nicht geruchssensibel sind (z.B. Lagerplätze und -hallen, Parkplätze, Grünflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft, etc.). Hierzu sollen entsprechende Nutzungseinschränkungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung getroffen werden.

So könnte z. B. für die Bereiche oberhalb des Richtwertes von 0,15 in einem Bebauungsplan ein Gewerbegebiet (GE) nach § 8 BauNVO festgesetzt und auf Basis des § 1 Abs. 4 BauNVO nach der Art der zulässigen

muss die Genehmigungsfähigkeit der Flächennutzungsplanänderung für den Teilbereich 78/4 (insbesondere östlicher Randbereich) weiterhin in Frage gestellt werden. Für Beratungen und Rückfragen in diesem Zusammenhang stehe ich gerne zur Verfügung. Die Ergebnisdarstellungen der Geruchsmissionen der LWK Niedersachsen aus Mai 2015 konnten aufgrund der Unvollständigkeit weiterhin nicht geprüft werden.

Betriebe und nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften eingeschränkt werden (z. B. nur Lagerplätze und -hallen, Parkplätze, sonstige nicht geruchssensible Nutzungen).

In diesem Zusammenhang wird nochmals auf das aktuelle Urteil des BVerwG vom 27.06.2017 (G 4 C 3.16) hingewiesen, nach dem selbst bei Werten von 0,34 (entspricht 34 % Geruchsstundenhäufigkeit) die Grenze zur Gesundheitsgefahr noch nicht überschritten ist.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass

1. aufgrund der geplanten Verkleinerung des Änderungsbereichs 78/1,
2. angesichts der Ergebnisse der Ausbreitungsberechnung der Landwirtschaftskammer zum Änderungsbereich 78/2,
3. aufgrund der Erkenntnisse auf Basis des bestehenden Geruchsgutachten zum B-Plan Nr. 55 der Gemeinde Ankum (relevant für Änderungsbereich 78/3) sowie
4. aufgrund der Konfliktvermeidungsstrategie zum Änderungsbereich 78/4 für die Teilflächen oberhalb des Richtwertes von 0,15 (Nutzungseinschränkungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung) keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Nach Auffassung der Samtgemeinde ist die vorliegende Geruchsbeurteilung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen für die vorliegende Änderung des F-Plans und für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung generell hinreichend.

Da im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung i.d.R. jeweils eine gesonderte Umweltprüfung durchzuführen ist, werden darin auch die Immissionsschutzbelange erneut betrachtet und im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB gewichtet. Zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen durch Immissionen sind im Rahmen des Bebauungsplanes entsprechende Maßnahmen zu treffen (u.a. räumlicher Abstand, Festsetzungen zu aktiven u. passiven Minimierungsmaßnahmen etc.).

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen wird deutlich, dass in den Änderungsbereichen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gesichert werden können.

Ein weitergehender Untersuchungsbedarf besteht daher in der vorliegenden Änderung

des F-Plans nicht.

Die Samtgemeinde Bersenbrück hat die Anregungen des Landkreises Osnabrück aufgegriffen und von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen für den Änderungsbereich 78/4 ein Geruchsgutachten erstellen lassen.¹ Der Gutachter kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

„Die für die Plangebietsfläche ermittelten Geruchsstundenhäufigkeiten liegen (...) weit überwiegend in einem Bereich, welcher den auf Grundlage der GIRL in Gewerbe- und Industriegebieten einzuhaltenden Immissions(Grenz)wert von 15 % der Jahresstunden nicht überschreitet. Ausgenommen hiervon ist ein vergleichsweise kleiner Abschnitt unmittelbar westlich der „Walsumer Straße“. In diesem Bereich sollten gewerbliche Nutzungen, soweit diese einen nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen erfordern oder im Zusammenhang mit der Produktion bzw. Lagerung geruchsimmissionsempfindlicher Güter stehen, unterbleiben. Sollte in Zukunft die bereits seit mehreren Jahren ruhende Nutzung der Stallanlagen auf der unmittelbar östlich der Walsumer Straße gelegenen Hofstelle des Betriebes „Geers“ dauerhaft eingestellt werden, ist davon auszugehen, dass der Grenzwert von 15 % der Jahresstunden in der gesamten Plangebietsfläche eingehalten wird.“²

Im Vergleich zur bisherigen Abwägungsgrundlage (Ausbreitungsberechnung vom 19.05.2015) zeigt das aktuelle Gutachten, dass nur noch ein sehr kleiner Teilbereich des Änderungsbereich 78/4 von Geruchsimmissionen überlagert wird, die oberhalb des Richtwertes von 0,15 liegen. Gemäß Kartendarstellung in Anlage IV B1 des Gutachtens liegt der Maximalwert dabei bei 0,25. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Feststellung des Gutachters, dass die Richtwertüberschreitung durch eingerechnete Tierbestandszahlen der Hofstelle „Geers“ verursacht wird. Auf dieser Hofstelle besteht seit Jahren keine Tierhaltung mehr, so dass hier lediglich das Nutzungsrecht berücksichtigt wurde und nicht die tatsächliche Nutzung. Der Gutachter führt hierzu weiter aus, dass

¹ Landwirtschaftskammer Niedersachsen: „Bauleitplanung der Samtgemeinde Bersenbrück, 78. Änderung des Flächennutzungsplanes - Ausweisung von gewerblichen Bauflächen in der Ortschaft Ankum (= Änderungsbereich 78.4), Prognose und Beurteilung der Geruchsimmissionen im Geltungsbereich einer geplanten gewerblichen Baufläche auf Grundlage der Geruchsimmissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen (= GIRL)“, Oldenburg, 31.05.2018

² ebenda, S. 17

nach Ende des Nutzungsrechtes auf der Hofstelle „Geers“ davon auszugehen ist, dass der Richtwert von 0,15 im gesamten Änderungsbereich 78/4 eingehalten wird.

Die Samtgemeinde hält daher ihre bisherige Abwägung aufrecht:

In den Überschreitungsbereichen werden geruchssensible gewerbliche Nutzungen erst möglich, wenn die Geruchsbelastung minimiert ist. Auf eine Rücknahme der im Änderungsbereich 78/4 dargestellten gewerblichen Bauflächen in den Bereichen oberhalb des Richtwertes von 0,15 wird jedoch weiterhin verzichtet, da es zahlreiche gewerbliche bzw. sonstige (Übergangs-) Nutzungen gibt, die nicht geruchssensibel sind (z.B. Lagerplätze und -hallen, Parkplätze, Grünflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft, etc.). Hierzu sollen entsprechende Nutzungseinschränkungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung getroffen werden.

So könnte z. B. für die Bereiche oberhalb des Richtwertes von 0,15 in einem Bebauungsplan ein Gewerbegebiet (GE) nach § 8 BauNVO festgesetzt und auf Basis des § 1 Abs. 4 BauNVO nach der Art der zulässigen Betriebe und nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften eingeschränkt werden (z. B. nur Lagerplätze und -hallen, Parkplätze, sonstige nicht geruchssensible Nutzungen).

Da im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung i.d.R. jeweils eine gesonderte Umweltprüfung durchzuführen ist, werden darin auch die Immissionsschutzbelange erneut betrachtet und im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB gewichtet. Zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen durch Immissionen sind im Rahmen des Bebauungsplanes entsprechende Maßnahmen zu treffen (u.a. räumlicher Abstand, Festsetzungen zu aktiven u. passiven Minimierungsmaßnahmen etc.).

Der Änderungsbereich 78/4 wird daher unverändert beibehalten.

aus der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Osnabrück, Außenstelle Bersenbrück vom 08.05.2017:

Änderungsbereich 78/4: Gewerbliche und gemischte Baufläche Ankum-Ost
Der etwa 29,2 ha große Änderungsbereich liegt am östlichen Rand der Ortslage Ankum

Die Ausführungen zum Änderungsbereich 78/4 werden zur Kenntnis genommen.

zwischen der „Bersenbrücker Straße“ (B 214) und der „Wehberger Straße“ (K 144). Er wird bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Südlich und westlich schließen vorhandene gewerbliche Bauflächen an den Änderungsbereich an.

Vorgesehen ist die Darstellung des Änderungsbereichs als gewerbliche Baufläche.

Die im Umfeld des Änderungsbereichs ansässigen tierhaltenden Betriebe verursachen laut der dem Umweltbericht beigefügten Geruchsmissionsprognose Geruchsmissionen, die in ihrer Gesamtheit den gemäß Geruchsmissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen (GIRL) in Gewerbe- und Industriegebieten geltenden Grenzwert von $IW=0,15$ lediglich im nordöstlichen Randbereich überschreiten. In diesem Bereich ist auch eine gewerbliche Bebauung nicht zulässig, bis der o. g. Grenzwert nach einer endgültigen Aufgabe bzw. Reduzierung der Tierhaltung dieser Betriebe oder durch Maßnahmen der Abluftreinigung eingehalten wird.

Die Ergebnisse der Ausbreitungsberechnung zum Änderungsbereich **78/4** zeigen, dass der östliche Teil des Änderungsbereichs von Geruchsmissionen überlagert wird, die z. T. deutlich über dem empfohlenen Richtwert von 0,15 (entspricht 15 %-Geruchsstundenhäufigkeit) für GE liegen. In diesen Überschreitungsbereichen sind geruchssensible gewerbliche Nutzungen erst sinnvoll, wenn die Geruchsbelastung minimiert ist. Auf eine Rücknahme der neudargestellten gewerblichen Bauflächen in den Bereichen oberhalb des Richtwertes von 0,15 wird jedoch weiterhin verzichtet, da es zahlreiche gewerbliche (Übergangs-) Nutzungen gibt, die nicht geruchssensibel sind (z.B. Lagerplätze und -hallen, Parkplätze, Grünflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft, etc.). Hierzu sollen entsprechende Nutzungseinschränkungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung getroffen werden. So könnte z. B. für die Bereiche oberhalb des Richtwertes von 0,15 in einem Bebauungsplan ein Gewerbegebiet (GE) nach § 8 BauNVO festgesetzt und auf Basis des § 1 Abs. 4 BauNVO nach der Art der zulässigen Betriebe und nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften eingeschränkt werden (z. B. nur Lagerplätze und -hallen, Parkplätze, sonstige nicht geruchssensible Nutzungen).

In GE/GI wären nach Auffassung der Samtgemeinde, mit Einschränkung auf geruchsun-sensible Nutzungen, auch Werte von 0,20 bis 0,25 noch zu tolerieren.

In diesem Zusammenhang wird auf das aktuelle Urteil des BVerwG vom 27.06.2017 (G 4 C 3.16) hingewiesen, nach dem selbst bei Werten von 0,34 (entspricht 34 % Geruchsstundenhäufigkeit) die Grenze zur Gesundheitsgefahr noch nicht überschritten ist.

Zur Schaffung einer hinreichenden Abwägungsgrundlage hat die Samtgemeinde Bersenbrück von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen für den Änderungsbereich

78/4 ein Geruchsgutachten erstellen lassen.³
Der Gutachter kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

„Die für die Plangebietsfläche ermittelten Geruchsstundenhäufigkeiten liegen (...) weit überwiegend in einem Bereich, welcher den auf Grundlage der GIRL in Gewerbe- und Industriegebieten einzuhaltenden Immissions(Grenz)wert von 15 % der Jahresstunden nicht überschreitet. Ausgenommen hiervon ist ein vergleichsweise kleiner Abschnitt unmittelbar westlich der „Walsumer Straße“. In diesem Bereich sollten gewerbliche Nutzungen, soweit diese einen nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen erfordern oder im Zusammenhang mit der Produktion bzw. Lagerung geruchsimmissionsempfindlicher Güter stehen, unterbleiben. Sollte in Zukunft die bereits seit mehreren Jahren ruhende Nutzung der Stallanlagen auf der unmittelbar östlich der Walsumer Straße gelegenen Hofstelle des Betriebes „Geers“ dauerhaft eingestellt werden, ist davon auszugehen, dass der Grenzwert von 15 % der Jahresstunden in der gesamten Plangebietsfläche eingehalten wird.“⁴

Im Vergleich zur bisherigen Abwägungsgrundlage (Ausbreitungsberechnung vom 19.05.2015) zeigt das aktuelle Gutachten, dass nur noch ein sehr kleiner Teilbereich des Änderungsbereich 78/4 von Geruchsimmissionen überlagert wird, die oberhalb des Richtwertes von 0,15 liegen. Gemäß Kartendarstellung in Anlage IV B1 des Gutachtens liegt der Maximalwert dabei bei 0,25. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Feststellung des Gutachters, dass die Richtwertüberschreitung durch eingerechnete Tierbestandszahlen der Hofstelle „Geers“ verursacht wird. Auf dieser Hofstelle besteht seit Jahren keine Tierhaltung mehr, so dass hier lediglich das Nutzungsrecht berücksichtigt wurde und nicht die tatsächliche Nutzung. Der Gutachter führt hierzu weiter aus, dass nach Ende des Nutzungsrechtes auf der Hofstelle „Geers“ davon auszugehen ist, dass der Richtwert von 0,15 im gesamten Änderungsbereich 78/4 eingehalten wird. Die Samtgemeinde hält daher ihre bisherige Abwägung aufrecht: In den Überschreitungsbereichen werden geruchssensible gewerbliche Nutzungen erst möglich, wenn die Geruchsbelastung mini-

³ Landwirtschaftskammer Niedersachsen: „Bauleitplanung der Samtgemeinde Bersenbrück, 78. Änderung des Flächennutzungsplanes - Ausweisung von gewerblichen Bauflächen in der Ortschaft Ankum (= Änderungsbereich 78.4), Prognose und Beurteilung der Geruchsimmissionen im Geltungsbereich einer geplanten gewerblichen Baufläche auf Grundlage der Geruchsimmissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen (= GIRL)“, Oldenburg, 31.05.2018

⁴ ebenda, S. 17

miert ist. Auf eine Rücknahme der im Änderungsbereich 78/4 dargestellten gewerblichen Bauflächen in den Bereichen oberhalb des Richtwertes von 0,15 wird jedoch weiterhin verzichtet, da es zahlreiche gewerbliche bzw. sonstige (Übergangs-) Nutzungen gibt, die nicht geruchssensibel sind (z.B. Lagerplätze und -hallen, Parkplätze, Grünflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft, etc.). Hierzu sollen entsprechende Nutzungseinschränkungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung getroffen werden.

So könnte z. B. für die Bereiche oberhalb des Richtwertes von 0,15 in einem Bebauungsplan ein Gewerbegebiet (GE) nach § 8 BauNVO festgesetzt und auf Basis des § 1 Abs. 4 BauNVO nach der Art der zulässigen Betriebe und nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften eingeschränkt werden (z. B. nur Lagerplätze und -hallen, Parkplätze, sonstige nicht geruchssensible Nutzungen).

Da im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung i.d.R. jeweils eine gesonderte Umweltprüfung durchzuführen ist, werden darin auch die Immissionsschutzbelange erneut betrachtet und im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB gewichtet. Zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen durch Immissionen sind im Rahmen des Bebauungsplanes entsprechende Maßnahmen zu treffen (u.a. räumlicher Abstand, Festsetzungen zu aktiven u. passiven Minimierungsmaßnahmen etc.). Der Änderungsbereich 78/4 wird daher unverändert beibehalten.

gez. Dr. Baier
Samtgemeindebürgermeister

gez. Heidemann
Fachdienstleiter III